

Gesellschaftsvertrag der Erneuerbare Energien Hamburg GmbH

Übersicht

- § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Stammkapital, Geschäftsanteile
- § 4 Organe der Gesellschaft
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Vertretung der Gesellschaft
- § 7 Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Wahl
- § 8 Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte
- § 9 Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse
- § 10 Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung
- § 11 Gesellschafterversammlung
- § 12 Ausscheiden eines Gesellschafters und Fortführung der Gesellschaft
- § 13 Abfindung
- § 14 Auflösung der Gesellschaft und Liquidation
- § 15 Verwendung der Ergebnisse
- § 16 Geschäftsjahr
- § 17 Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss
- § 18 Beziehungen zur FHH, Beteiligungen
- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Schlussbestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma Erneuerbare Energien Hamburg Clusteragentur GmbH, im folgenden auch „EEHH GmbH“ genannt. Ihr Sitz ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Entwicklung der Erneuerbaren Energien und der Branche am Standort Hamburg. Die EEHH GmbH soll als Netzwerkagentur im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse dazu beitragen, Aktivitäten der Branche in Hamburg zu stimulieren, die Entwicklung und Bündelung von Forschungskompetenzen anzuregen, die Zusammenarbeit zwischen Industrie, Forschung und Wissenschaft zu verbessern und eine stärkere nationale und internationale Vernetzung zu realisieren. Die EEHH GmbH bietet als zentrale Anlaufstelle für alle interessierten Akteure eine Plattform für Information und Vernetzung in der Branche der Erneuerbaren Energien und bündelt die regionalen branchenbezogenen Marketingaktivitäten. In diesem Rahmen sind beispielsweise die Organisation von Informationsveranstaltungen wie Kongressen, Workshops, Symposien oder Arbeitskreisen denkbar. Darüber hinaus kann die EEHH GmbH innovative Projekte initiieren, die z. B. Hochschulen und Unternehmen zusammenbringen.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro. Es bestehen 2 Geschäftsanteile.

- (2) Auf dieses Stammkapital übernehmen
 1. die FHH den Geschäftsanteil Nr. 1 von 12.750,- €,
 2. der Verein zur Förderung des Clusters Erneuerbare Energien Hamburg e.V., Hamburg, den Geschäftsanteil Nr. 2 von 12.250,- €.

- (3) Das Stammkapital ist durch Bareinlage zu erbringen. Sie ist mit Gründung in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- (4) Die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 4

Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind
 1. der oder die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen („die Geschäftsführung“),
 2. der Aufsichtsrat,
 3. die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschaft kann einen Beirat einrichten.

§ 5

Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, ist dieser/diese allein vertretungsberechtigt.

- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer bzw. jeder Geschäftsführerin für konkrete Einzelfälle Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 7

Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Die Freie und Hansestadt Hamburg und der Verein zur Förderung des Clusters Erneuerbare Energien Hamburg e.V., Hamburg, berufen je 3 Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens auf die nach § 102 des Aktiengesetzes zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt.
- (4) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds kann, falls ein Ersatzmitglied nicht bestellt ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus dem Kreis der von der Freien und Hansestadt Hamburg bestellten Aufsichtsratsmitglieder einen Vorsitzenden. Desweiteren wählt der Aufsichtsrat zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des/der Aufsichtsratsvorsitzenden. Scheidet der bzw. die Vorsitzende oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus seinem/ihrem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 8

Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören, Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Bestellung erfolgt bei Erstberufung auf drei, danach auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die weitere Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss bleibt hiervon unberührt (§ 11 Abs. 1 Ziffer 4).
- (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 1. Entscheidungen über die strategische Ausrichtung der Gesellschaft im Rahmen der Vorgaben der Gesellschafterversammlung, wie beispielsweise die Erweiterung der inhaltlichen Aufgabenfelder der EEHH GmbH,
 2. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen und Generalbevollmächtigten, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden.
 3. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie Entscheidungen über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, ab einer in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze,
 4. die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte,
 5. alle Grundstücksgeschäfte,
 - 5.a Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, ab einer in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze,

6. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze, sofern damit das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmevolumen überschritten wird,
 7. die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten,
 8. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten, mit finanziellen Auswirkungen,
 9. der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für Geschäftsführungen,
 10. die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 18 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (5) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (6) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

§ 9

Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Absatz 3 Satz 3 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 10

Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt; § 108 Abs. 3 AktG ist anwendbar. Das gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.
- (2) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 2. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 3. die Wahl des Abschlussprüfers,

4. die Zahl der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und über die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung,
 5. die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 18 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
 6. die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen.
- (2) Der erste Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestellt und angestellt.
- (3) Nachfolgende Beschlüsse können nicht gegen den Gesellschafter FHH gefasst werden:
1. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrags, (§ 53 Absatz 3 GmbHG bleibt hiervon unberührt)
 2. die Auflösung der Gesellschaft, s. auch § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1,
 3. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen sowie deren Befreiung vom Geschäftsführerwettbewerbsverbot,
 4. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
 5. die Verwendung von Rücklagen,
 6. alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind, insbesondere die Aufnahme von Krediten oder die Gewährung von Darlehen, unabhängig davon, ob sie im Wirtschaftsplan enthalten sind oder nicht. Diese Regelung gilt auch für Geschäfte, über die die Gesellschaft als Gesellschafterin anderer Gesellschaften zu beschließen hat,
 7. Beschlüsse gemäß § 3 Abs. 4 und § 15 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages.
 8. Die Änderung des Gegenstands der Gesellschaft, wie in § 2 beschrieben.
- (4) Kapitalerhöhungen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

- (5) Die Gesellschafterbeschlüsse sind, auch soweit sie außerhalb von persönlichen Versammlungen der Gesellschaftervertreter getroffen werden, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und so dann jedem Gesellschafter in Kopie zuzusenden.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 % des Stammkapitals durch die anwesenden Gesellschafter vertreten ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (7) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.
- (8) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. Dieser bzw. diese hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung von einem Protokollführer bzw. einer Protokollführerin eine Niederschrift angefertigt wird.
- (9) Je € 250,- Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (10) Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, können die Beschlüsse der Gesellschafter außer in Gesellschafterversammlungen auch schriftlich, durch Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (11) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.

§ 12

Ausscheiden eines Gesellschafters und Fortführung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann den Austritt aus der Gesellschaft erklären:
 1. wenn ein wichtiger Grund im Sinne des allgemeinen Gesellschaftsrechts vorliegt jederzeit,
 2. im Übrigen nur sechs Monate vor einem Geschäftsjahresende, erstmals zum 30.06.2012.
 3. Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

- (2) Ein Gesellschafter ist verpflichtet, ohne seine Zustimmung aus der Gesellschaft auszuscheiden
 1. wenn und sobald über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
 2. durch Gesellschafterbeschluss - bei dem er nicht stimmberechtigt ist - zu dem in dem Beschluss bestimmten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Mitteilung des Beschlusses an den betroffenen Gesellschafter
 - a) wenn in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird, oder
 - b) wenn in seiner Person ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht.

- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Maßgabe eines Gesellschafterbeschlusses mit der Mehrheit von 51% der Stimmen der übrigen Gesellschafter, bei dem er nicht stimmberechtigt ist, ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen oder die Einziehung des Geschäftsanteils zu dulden. Das gleiche gilt für seine Erben oder Vermächtnisnehmer. Ein ausscheidender Gesellschafter erhält eine Abfindung nach Maßgabe dieses Vertrages von dem seinen Geschäftsanteil erwerbenden Gesellschafter (von mehreren als Teilschuldner), im Falle der Einziehung von der Gesellschaft.

- (4) Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grund – aus, so können die verbleibenden Gesellschafter mit mindestens 75 % der ihnen zustehenden Stimmen innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Dabei gilt die Regelung des § 11 Abs. 3 Ziffer 2. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt sodann anstelle einer Vergütung seines Geschäftsanteils an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 13

Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation kommt, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen oder eine Einziehung ersetzend an einen Dritten übertragen, steht ihm eine Abfindung zu.
- (2) Die Entschädigung entspricht dem auf die Geschäftsanteile entfallenden eingezahlten Kapitalanteil.

§ 14

Auflösung der Gesellschaft und Liquidation

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens 75 % der Stimmen der Gesellschafterversammlung. Dabei ist § 11 Abs. 3 Ziffer 2. zu beachten.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den bzw. die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, sofern nicht durch den Gesellschafterbeschluss nach Absatz 1 andere Liquidatoren bestellt werden.
- (3) An die Gesellschafter dürfen im Rahmen der Liquidation nur ihre eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlagen), Beträge in Höhe des gemeinen Wertes der von ihnen geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung sowie ihre sonstigen Beiträge, falls solche erbracht worden sind, zurückbezahlt werden.

- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt ihr Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und sonstigen Beiträge der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, anteilig nach dem bis dahin für die GmbH geleisteten Finanzierungsanteil an die Gesellschafter. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Verwendung der Ergebnisse

- (1) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gewinne sind vielmehr nach Absatz 2 einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage nach Absatz 2 zuzuführen.
- (2) Die Gesellschafter können beschließen, in dem jeweils zuwendungs- und steuerrechtlich unschädlichen Umfang:
1. den Überschuss der Einnahmen über die Kosten einer freien Rücklage (Gewinnrücklage) zuzuführen;
 2. die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse und Erträge, wie z.B. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen) einer zweckgebundenen Rücklage (Gewinn- bzw. Kapitalrücklage) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Fördervorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen.
- (3) Über die Ergebnisverwendung beschließt jeweils die Gesellschafterversammlung.

§ 16

Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Nach dem fünften abgeschlossenen Geschäftsjahr erfolgt eine Prüfung durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt unter Beteiligung der Finanzbehörde, ob die Beteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg an der EEHH GmbH aufrecht erhalten werden soll und ein Ausscheiden der FHH als Gesellschafter nach den Maßgaben von § 12 Abs. 1, 3 und 4 sowie des § 13 erfolgt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember 2011.

§ 17

Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.

§ 18

Beziehungen zur FHH, Beteiligungen

- (1) Die für die Finanzen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

§ 19

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 20

Schlussbestimmungen

- a-
a-
in
- d-
rg
- es
di-
e-
h-
e-
es
u-
er
ö-
e-
is-
u-
- if-
- (1) Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschafter oder zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
 - (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.
 - (3) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 2.500,- €.
- OC

Hierdurch bescheinige ich, der Hamburgische Notar Dr. Detlef Thomsen, Gänsemarkt 50, 20354 Hamburg, gemäß § 54 GmbH-Gesetz, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hamburg, den 13. Dezember 2011

(Siegel)

gez. Dr. Thomsen
Notar